

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

BERICHT UND ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER GATEWAY REAL ESTATE AG

Die Gateway Real Estate AG misst einer guten Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Im Folgenden berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam über die Corporate Governance des Unternehmens. Die Erklärung zur Unternehmensführung für die Gesellschaft und den Konzern ist Bestandteil des Konzernlageberichts.

Im Geschäftsjahr 2020 haben sich Vorstand und Aufsichtsrat fortwährend mit den Grundsätzen guter Unternehmensführung auseinandergesetzt. Besondere Bedeutung kam dabei dem zum 01. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) sowie dem neugefassten Deutschen Corporate Governance Kodex zu, der am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der Gateway Real Estate AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 07. Februar 2017 („DCGK 2017“) seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 22. Januar 2020 bis zur Bekanntmachung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Neufassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

- 1. Ziffer 3.8:** Der Kodex empfiehlt, für den Aufsichtsrat einen entsprechenden Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren. Dieser Selbstbehalt soll mindestens zehn Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitgliedes betragen. Die Gateway Real Estate AG hat auf eine solche Regelung verzichtet. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein Selbstbehalt weder notwendig noch geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Aufsichtsrates zu verbessern.
- 2. Ziffer 4.1.3:** Beschäftigten und Dritten soll nach Empfehlung des Kodex auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben („Whistleblowing“). Der Vorstand ist der Auffassung, dass die Gesellschaft auch ohne die Einrichtung eines derartigen Systems über ein funktionierendes Compliance-Management-System verfügt, da der Vorstand und die Konzernrechtsabteilung eng in die operativen und juristischen Bereiche der Gateway Real Estate AG eingebunden sind. Vor diesem Hintergrund sieht der Vorstand gegenwärtig keine Notwendigkeit, ein formelles Whistleblowing-System zu etablieren. Der Aufwand für die Einführung eines solchen Systems steht, insbesondere mit Blick auf die Größe, Struktur und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, in keinem sinnvollen Verhältnis zum möglichen zusätzlichen Nutzen für Gesellschaft und Stakeholder.

3. **Ziffer 4.2.3:** Nach Ziffer 4.2.3 des Kodex sollen die monetären Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder fixe und variable Bestandteile umfassen. Abweichend von dieser Empfehlung des Kodex wird den Mitgliedern des Vorstandes gegenwärtig keine variable Vergütung gewährt. Nach Auffassung des Aufsichtsrats ist das System zur Vergütung des Vorstands aber auch in dieser Form angemessen und auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet, zumal die Mitglieder des Vorstandes teils in nicht unerheblichem Umfang Aktien der Gateway Real Estate AG (vgl. <https://gateway-re.de/investor-relations/corporate-governance/managers-transactions/>) besitzen.
4. **Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3:** Die Gesellschaft erachtet die vom Kodex empfohlene Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder als unnötig, da das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze keine Rückschlüsse auf die Kompetenz eines Vorstandsmitglieds zulässt. Die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist daher nicht erfolgt.
5. **Ziffer 5.1.3:** Vor dem Hintergrund der noch jungen und im Aufbau befindlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der Anzahl seiner Mitglieder hält es der Aufsichtsrat gegenwärtig nicht für erforderlich, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Bei zunehmender Größe des Unternehmens und/oder des Aufsichtsrates wird der Aufsichtsrat die Erstellung einer Geschäftsordnung prüfen.
6. **Ziffer 5.3.1, 5.3.3:** Der Aufsichtsrat hat in Abweichung zur Empfehlung aus Ziffer 5.3.3 des Kodex keinen Nominierungsausschuss gebildet. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass bei derart bedeutenden Entscheidungen wie der Bestellung bzw. Nominierung von Vorstands- und/oder Aufsichtsratsmitgliedern eine frühzeitige Befassung des gesamten Aufsichtsrates angezeigt ist.
7. **Ziffer 5.4.1:** Der Aufsichtsrat soll nach Ziffer 5.4.1 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten und dieses bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung betreffend die Neubesetzung berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Gateway Real Estate AG hat neben der Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil bislang keine weiteren Ziele für seine Zusammensetzung benannt und auch kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat vorrangig von der individuellen fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrates bewährt.
8. **Ziffer 7.1.2 Satz 3:** Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss und Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Die gesetzlichen Regelungen sehen dagegen vor, dass der Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht binnen einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende

und Halbjahresfinanzberichte binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen sind. Quartalsmitteilungen sollen nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard binnen zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der Börse übermittelt werden. Die Gesellschaft hat sich bisher an den gesetzlichen Fristen bzw. den Fristen der Börsenordnung orientiert, da sie dieses Fristenregime für angemessen hält. Sollten es die internen Abläufe erlauben, wird die Gesellschaft die Berichte gegebenenfalls auch früher veröffentlichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gateway Real Estate AG erklären darüber hinaus, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2019“) seit deren Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

1. **Empfehlung a.2:** Es gelten die obigen Ausführungen zu Ziffer 4.1.3 des DCGK 2017.
2. **Empfehlung b.5:** Es gelten die obigen Ausführungen zu Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des DCGK 2017.
3. **Empfehlung c.1 und c.2:** Es gelten die obigen Ausführungen zu Ziffer 5.4.1 des DCGK 2017.
4. **Empfehlung c.7:** Nach Empfehlung c.7 soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Dies war bis zur Amtsniederlegung von Marcellino Graf von und zu Hoensbroech der Fall. Seit dem 01. Mai 2020 gehörten dem Aufsichtsrat nur noch vier Mitglieder an, von denen nach der Definition in Empfehlung c.7 lediglich zwei von der Gesellschaft und dem Vorstand unabhängig sind. Seit der am 21. Dezember 2020 erfolgten Bestellung von Herrn Leonhard Fischer zum weiteren Mitglied des Aufsichtsrates wird der Empfehlung c.7 wieder entsprochen.
5. **Empfehlung c.10:** Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Von dieser Empfehlung weicht die Gesellschaft ab. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind nach der Definition in Empfehlung c.7 nicht unabhängig von der Gesellschaft und auch nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat begründet dies allerdings weder einen wesentlichen und dauerhaften Interessenkonflikt noch eine Beeinträchtigung der Amtsführung.
6. **Empfehlung d.1:** Es gelten die obigen Ausführungen zu Ziffer 5.1.3 des DCGK 2017.
7. **Empfehlung d.5:** Es gelten die obigen Ausführungen zu Ziffer 5.3.1, 5.3.3 des DCGK 2017.
8. **Empfehlung d.8:** Im Bericht des Aufsichtsrates soll neuerdings angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Dies ist im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2019, den die Gesellschaft erst kurz nach Inkrafttreten des DCGK 2019 veröffentlicht hat, nicht geschehen. Im kommenden Geschäftsbericht bzw. dem darin enthaltenen Bericht des Aufsichtsrates wird diese Empfehlung umgesetzt.

9. Empfehlung f.2: Es gelten die obigen Ausführungen zu Ziffer 7.1.2 Satz 3 des DCGK 2017.

10. Empfehlung g.1, g.6–g.10 und g.12 enthalten Vorgaben zum System und der Festlegung der Vergütung des Vorstandes. Soweit darin auf variable Vergütungsbestandteile abgestellt wird, weicht die Gesellschaft hiervon ab. Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem sieht gegenwärtig keine variablen Vergütungen des Vorstandes vor. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen zu Ziffer 4.2.3 des DCGK 2017 verwiesen.

Frankfurt am Main, den 21. Januar 2021
Gateway Real Estate AG
Der Vorstand und der Aufsichtsrat

ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

ARBEITSWEISE UND ZUSAMMENSETZUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Duale Führungsstruktur

Deutschen Aktiengesellschaften ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben. Die Gateway Real Estate AG hat eine duale Führungsstruktur bestehend aus den Organen Vorstand und Aufsichtsrat. Leitungs- und Überwachungsstrukturen sind daher klar getrennt. Neben den gesetzlichen Bestimmungen und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sind Befugnisse, Rechte und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat der Gateway Real Estate AG in der Satzung der Gesellschaft, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, festgelegt. Pflichten, Verantwortlichkeiten und Arbeitsweisen des Vorstandes, darunter auch die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat, ergeben sich ferner aus der Geschäftsordnung des Vorstandes. Für den Aufsichtsrat existiert aktuell keine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand bestimmt die Geschäftspolitik des Unternehmens und entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die Geschäftsführung ist laut einem definierten Geschäftsverteilungsplan in Geschäftsbereiche aufgeteilt, die wiederum innerhalb des Vorstandes zugeordnet werden. Erlass, Änderung und Aufhebung des Geschäftsverteilungsplanes erfordern einen Beschluss des Aufsichtsrates. Jedes Vorstandsmitglied berichtet dem Vorstand bezogen auf seinen Geschäftsbereich über die für die Gesellschaft wichtigen Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen. Darüber hinaus informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Planung der Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance. Die Berichterstattung soll so früh wie möglich erfolgen.

Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr 2020 aus zwei Mitgliedern zusammen.

—
GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN GEMÄSS § 2 ABS. 1 DER GESCHÄFTSORDNUNG

Name und Funktion	Tag der Bestellung	Ende des Mandats	Verantwortungsbereich
Manfred Hillenbrand, CEO	05.11.2018	31.12.2020	Sprecher des Vorstandes, Immobilien, Strategie, Personal
Tobias Meibom, CFO	05.11.2018	31.12.2023	Finanzen, Recht, Investor Relations, IT

Das Mandat von Manfred Hillenbrand als Mitglied und Vorsitzender des Vorstandes lief am 31. Dezember 2020 aus.

Am 21. Januar 2021 wurde Herr Stefan Witjes als weiteres Mitglied des Vorstandes (Chief Operating Officer – COO) bestellt. In der Übergangsphase vom 01. Januar 2020 bis zur Bestellung von Herrn Witjes hat Herr Meibom die Aufgaben des Vorstandes allein verantwortet.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Dem Aufsichtsrat soll nach Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei der Aufsichtsrat dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat der Gateway Real Estate AG besteht nach der Satzung aus fünf Mitgliedern. Im Berichtsjahr gehörten ihm folgende Mitglieder an:

Name	Funktion	Tag der Bestellung	Ende des Mandats
Norbert Ketterer	Vorsitzender des Aufsichtsrates	24.08.2016	Hauptversammlung 2021
Thomas Kunze	Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates	24.08.2016	Hauptversammlung 2021
Ferdinand von Rom	Mitglied des Aufsichtsrates	22.08.2018	Hauptversammlung 2021
Jan Hendrik Hedding	Mitglied des Aufsichtsrates	21.08.2019	Hauptversammlung 2021
Marcellino Graf von und zu Hoensbroech	Mitglied des Aufsichtsrates	21.08.2019	30.04.2020
Leonhard Fischer	Mitglied des Aufsichtsrates	21.12.2020	Hauptversammlung 2021

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden grundsätzlich von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt. Marcellino Graf von und zu Hoensbroech hat zum 30. April 2020 sein Amt als Aufsichtsrat aus persönlichen Gründen niedergelegt. Um die satzungsmäßige Mitgliedsanzahl wieder zu erreichen, hat der Vorstand am 07. Dezember 2020 auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die gerichtliche Ergänzungsbestellung von Herrn Leonhard Fischer zum weiteren Mitglied des Aufsichtsrates beantragt. Dem Antrag wurde durch Beschluss des Amtsgerichtes Frankfurt am Main vom 21. Dezember 2020 entsprochen.

AUSSCHÜSSE

Laut den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance befasst. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandates mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Der Aufsichtsrat der Gateway Real Estate AG ist dieser Empfehlung gefolgt und hat bereits im Jahr 2019 einen Prüfungsausschuss gebildet, dem seitdem Jan Hendrik Hedding vorsitzt. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Ferdinand von Rom und Thomas Kunze.

Darüber hinaus verfügt der Aufsichtsrat über einen Immobilienausschuss, dem Thomas Kunze und Norbert Ketterer angehören. Der Immobilienausschuss berät und entscheidet über vom Vorstand geplante Immobilienverkäufe, die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes nicht bereits der Zustimmung des Gesamtaufsichtsrates bedürfen. Der Immobilienausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

NACHFOLGEPLANUNG

Die langfristige Nachfolgeplanung i.S. der Empfehlung B.2 des DCGK 2020 erfolgt durch regelmäßige Gespräche der Vorsitzenden von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die regelmäßige Behandlung des Themas im Präsidium des Aufsichtsrates. Dabei werden die Vertragslaufzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten bei aktuellen Vorstandsmitgliedern besprochen sowie über mögliche Nachfolgerinnen und Nachfolger beraten.

ALTERSGRENZEN

Die Gesellschaft hat keine allgemeinen Altersgrenzen für die Mitglieder ihres Vorstandes und Aufsichtsrates festgelegt. Es wird verwiesen auf Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 der Erklärung zum DCGK 2017.

SELBSTBEURTEILUNG

Nach der Empfehlung des neuen DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In seiner Sitzung vom 14. August 2020 hat der Aufsichtsrat eine solche Selbstbeurteilung vorgenommen. Nach einhelliger Auffassung seiner Mitglieder sind der Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse gut aufgestellt, um den ihnen durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben gerecht zu werden. Diese Einschätzung gilt auch für den Zeitraum, in dem der Aufsichtsrat aufgrund der Amtsniederlegung von Marcellino Graf von und zu Hoensbroech nur aus vier Mitgliedern bestand.

BEURTEILUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

In Befolgung der entsprechenden Empfehlung des neuen bcgk 2020 haben die Mitglieder des Aufsichtsrates in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2020 die Qualität der Abschlussprüfung durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Rödl“) beurteilt. Im Ergebnis sieht der Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss keinen Anlass zu Beanstandungen der Abschlussprüfung.

DIVERSITÄTSKONZEPT

Nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 AktG ist die Gesellschaft verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen.

- Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde auf 20 Prozent bis 31. Dezember 2024 festgelegt.
- Für den Vorstand wurde die Zielgröße für den Frauenanteil bis zum 31. Dezember 2024 auf 25 Prozent festgelegt.
- Der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes bis 31. Dezember 2024 wurde auf 20 Prozent festgelegt.

Die Zielgrößen wurden im Berichtsjahr nicht erreicht. In Vorstand und Aufsichtsrat sowie der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes sind weiterhin keine Frauen vertreten.

In der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes wurde zu Beginn des Berichtsjahres die Stelle des Head of Accounting geschaffen und neu besetzt. Unter den Bewerbern, die das Anforderungsprofil an diese Stelle erfüllten, befanden sich keine Frauen. Der durch Ausscheiden von Marcellino Graf von und zu Hoensbroech zum 01. April 2020 vakant gewordene Posten im Aufsichtsrat wurde, wie oben dargestellt, mit Herrn Leonhard Fischer nachbesetzt. Bei dem Prozess der Nachbesetzung, der bis zum Ende des Berichtsjahres abgeschlossen werden sollte, um die satzungsmäßige Mitgliederanzahl wieder zu erreichen, standen keine weiblichen Kandidaten zur Verfügung, die über vergleichbare Qualifikationen und Erfahrungen verfügten, wie sie Herr Leonhard Fischer vorweisen kann. Entsprechendes gilt für die im Januar 2021 besetzte Stelle des Chief Operating Officer.

Unterhalb des Vorstandes existiert bei der Gateway Real Estate AG aktuell nur eine weitere Führungsebene, weshalb für eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstandes vorerst keine Zielgröße festgelegt wurde.

OFFENLEGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, die entstehen können, unter Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodexes offen. Im Vorstand sind im Geschäftsjahr 2020 keine Interessenkonflikte aufgetreten. Über etwaige dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2020 offengelegte Interessenkonflikte im Aufsichtsrat und deren Behandlung wird im Bericht des Aufsichtsrates berichtet.

D&O-VERSICHERUNG

Es wird verwiesen auf die Ausführungen in der Entsprechenserklärung zum DCGK 2017, Ziffer 3.8.

DIRECTORS' DEALINGS

Nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung müssen Führungskräfte und mit solchen in enger Beziehung stehende Personen Eigengeschäfte in Aktien oder Schuldtiteln innerhalb von drei Geschäftstagen nach Geschäftsabschluss melden, sofern ein Gesamtvolumen von 20.000 € im Kalenderjahr erreicht wird. Die Meldungen können auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen werden unter: <https://gateway-re.de/investor-relations/corporate-governance/managers-transactions/>

VERÖFFENTLICHUNG VON WESENTLICHEN GESCHÄFTEN MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN NACH § 111C AKTIENGESETZ (AKTG).

Seit Inkrafttreten des § 111c Aktiengesetz (AktG) am 01. Januar 2020 haben börsennotierte Gesellschaften Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen zu veröffentlichen, wenn deren wirtschaftlicher Wert allein oder zusammen mit den innerhalb des laufenden Geschäftsjahres vor Abschluss des Geschäftes mit derselben Person getätigten Geschäften 1,5 Prozent der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft übersteigt. Geschäfte, die im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft keine Geschäfte mit nahestehenden Personen getätigt, die nach § 111c AktG zu veröffentlichen sind.

COMPLIANCE

Der Vorstand der GATEWAY hat eine Compliance-Richtlinie erlassen, die in der Fassung von November 2019 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GATEWAY-Konzerns und für Mitglieder des Aufsichtsrates gültig und deren Einhaltung verpflichtend ist. Die Compliance-Richtlinie enthält Erklärungen und Vorgaben zu gesetzeskonformem Verhalten und vermittelt Werte des Unternehmens. Die GATEWAY-Gruppe erwartet von allen Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass diese alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die unternehmensinterne Compliance-Richtlinie kennen und einhalten. Hierzu werden sie regelmäßig geschult. Ferner wurden für den GATEWAY-Konzern ein Compliance-Beauftragter sowie ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Der Compliance-Beauftragte befindet sich in engem Austausch mit Vorstand und Aufsichtsrat, informiert u. a. über geltende Handelsverbote für Aktien und sonstige Finanztitel der Gesellschaft und führt das Insiderverzeichnis der Gesellschaft. Der Compliance-Beauftragte informiert zudem über alle relevanten rechtlichen Vorgaben, anstehende Rechtsänderungen und die Folgen von Rechtsverstößen. Die Compliance-Überwachung erfolgt durch die Konzernrechtsabteilung bzw. deren Leiter.